

Informationen zur Anmeldung bei der Meldebehörde

Wir heißen Sie als Neubürger in unserer Stadt herzlich willkommen !

Nachstehend erhalten Sie einige Hinweise über Ihre Rechte und Pflichten. Sollten Sie noch weitere Fragen haben, erhalten Sie nähere Auskünfte unter der Telefon-Nr. 0201 / 88 33 222.

Anmelde- und Abmeldepflicht

Nach dem Bundesmeldegesetz hat sich **innerhalb von zwei Wochen nach Einzug** anzumelden, wer eine Wohnung bezieht. Dies gilt auch bei einem Wohnungswechsel innerhalb derselben Gemeinde. Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich **innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug** abzumelden. Bitte achten Sie unbedingt darauf, dass Sie die vorgenannte Frist nicht überschreiten, da Sie andernfalls ordnungswidrig handeln und mit einer Geldbuße zu rechnen haben. Die Anmeldung bzw. Abmeldung bei der Meldebehörde befreit Sie nicht von der Verpflichtung, ggf. auch anderen Behörden Ihren Wohnungswechsel mitzuteilen.

Hauptwohnung

Die Angabe „Hauptwohnung“ bzw. „Nebenwohnung“ kommt nur in Betracht, wenn Sie und die gleichzeitig angemeldeten Personen mehrere Wohnungen im Inland haben; Wohnungen im Ausland **bleiben** melderechtlich unberücksichtigt.

Hauptwohnung ist in der Regel die vorwiegend benutzte Wohnung. Ist dies nicht zweifelsfrei zu beantworten, ist die Hauptwohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen liegt. Welche Wohnung als Hauptwohnung anzusehen ist, bestimmt die Meldebehörde auf der Grundlage Ihrer Angaben zu den tatsächlichen Verhältnissen. Sie sind verpflichtet, künftige Änderungen Ihrer Hauptwohnung der für die neue Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde mitzuteilen.

Auskunftspflicht

Sie sind bei einer entsprechenden Aufforderung durch die Meldebehörde gesetzlich verpflichtet, zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderliche Auskünfte zu erteilen, zum Nachweis Ihrer Angaben erforderliche Unterlagen vorzulegen und persönlich zu erscheinen.

Ihr Recht auf Auskunft, Berichtigung und Unterrichtung

Sie haben gegenüber der Meldebehörde ein Recht auf kostenfreie schriftliche Auskunft über die Daten und diesbezügliche Hinweise, die zu Ihrer Person gespeichert sind. Ihnen ist auf Wunsch auch Auskunft über Zweck und Rechtsgrundlage der Speicherung zu erteilen. Sind zu Ihrer Person gespeicherte Daten unrichtig oder unvollständig, so hat die Meldebehörde diese auf Ihren Antrag zu berichtigen oder zu ergänzen.

Die Meldebehörde hat Sie unverzüglich zu unterrichten, wenn sie einer privaten Person oder privaten Stelle über Sie eine sog. erweiterte Melderegisterauskunft erteilt hat. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein rechtliches Interesse an der Auskunftserteilung glaubhaft gemacht wurde.

Zulässigkeit von Datenübermittlungen an öffentliche Stellen

Ihre Meldedaten dürfen von der Meldebehörde an die bisher zuständige Meldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden zur Gewährleistung der Richtigkeit der Melderegister und an sonstige Behörden und öffentliche Stellen zu deren rechtmäßigen Aufgabenerfüllung übermittelt werden. Regelmäßig erfolgt eine Übermittlung von Meldedaten an öffentliche Stellen, insbesondere:

- zur Überwachung der allgemeinen Schulpflicht und der Berufsschulpflicht,
- für die Ehrung von Altersjubilaren und von Ehepaaren bei Ehejubiläen,
- für Aufgaben der Besteuerung,
- für Aufgaben der Versorgungsverwaltung,
- für die Feststellung der Rundfunkbeitragspflicht an den Beitragsservice WDR,
- für Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit,
- für Aufgaben der Rentenversicherungsträger,
- für Aufgaben nach dem Ausländerrecht,
- für polizeiliche Aufgaben,
- für Aufgaben der Gerichte und Staatsanwaltschaften,
- für Aufgaben des Feuerschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
- für Aufgaben nach dem Straßenverkehrsrecht und
- für Zwecke des freiwilligen Wehrdienstes.

Bitte wenden →

Ihr Recht auf Einrichtung einer Auskunftssperre

Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass im Falle einer Sie betreffenden Auskunftserteilung Ihnen oder einer anderen Person, insbesondere einem Familienangehörigen, Lebensgefahr oder andere schwerwiegende Gefahren drohen, können Sie bei Ihrer Meldebehörde kostenfrei die Einrichtung einer Übermittlungssperre beantragen.

Widerspruchsrecht

Sie haben ein Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe Ihrer Daten an

- Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten
- eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, wenn Sie als Familienangehörige (Ehegatten, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden.
- Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen,
- Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern (nur in Buchform)
- das Bundesamt für Wehrverwaltung (nur bei Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit bis zur Volljährigkeit)

Nur mit Einwilligung der Betroffenen

- darf die Meldebehörde eine Melderegisterauskunft für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels erteilen.

Von Ihrem **Widerspruchsrecht** und der Möglichkeit zur Erteilung einer **Einwilligung** können Sie bei der Anmeldung durch **die nachfolgende** Erklärung oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch machen. Für mitangemeldete Familienangehörige erhalten Sie auf Wunsch entsprechende Formulare von der Meldebehörde. Die Erklärungen können auch ohne die Verwendung dieses Formulars zu jeder Zeit abgegeben werden. Sie können eine von Ihnen erteilte Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Sofern Sie Ihren Widerspruch postalisch einreichen möchten, so senden Sie diesen bitte an: Stadt Essen, Bürgeramt Gildehof, Hollestr. 3, 45127 Essen.

ERKLÄRUNG (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Ich erhebe WIDERSPRUCH gegen die Weitergabe meiner Daten (Vor- und Familiennamen, ggf. Doktorgrad, Anschrift) an

- Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten
- Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie an Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen
- Adressbuchverlage
- Religionsgesellschaften
- das Bundesamt für Wehrverwaltung (nur bei Personen mit deutscher Staatsangeh. bis zur Volljährigkeit)

Ich erteile meine **EINWILLIGUNG** zur Weitergabe meiner Daten (Vor- und Familiennamen, ggf. Doktorgrad, Anschrift) an Dritte für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels

Essen, den _____

(Datum, Unterschrift)